

# RS Vwgh 1998/3/18 96/09/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §31 Abs2;

VStG §32 Abs1;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a Z1;

VStG §9;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/09/0132 E 18. März 1998

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/12/16 96/09/0328 3

## Stammrechtssatz

Ob der Besch die Tat in eigener Verantwortung oder als zur Vertretung nach außen berufenes Organ einer Gesellschaft oder als verantwortlicher Beauftragter zu verantworten hat, ist nicht Sachverhaltselement der ihm zur Last gelegten Übertretung, sondern ein die Frage der Verantwortlichkeit der von Anfang an als beschuldigt angesprochenen Person betreffendes Merkmal, das aber auf die Vollständigkeit der Verfolgungshandlung iSd § 32 VStG ohne Einfluß ist; es ist daher nicht rechtswidrig, und es liegt auch keine Verjährung vor, wenn dem Besch erstmals im Berufungsbescheid, und zwar nach Ablauf der Frist des § 31 Abs 2 VStG vorgeworfen wird, die Übertretung in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher nach § 9 VStG begangen zu haben (Hinweis E 2.7.1990,90/19/0205).

## Schlagworte

Spruch der Berufungsbehörde Änderungen des Spruches der ersten Instanz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090131.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)